



TOP 09

Änderung der KGO - Leitungsgremien

Bericht des Rechtsausschusses zu Antrag Nr. 36/22

in der Sitzung der 16. Landessynode am 28. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

der Antrag Nr. 36/22 hat insbesondere zum Ziel, dass verkleinerte Gesamtkirchengemeinderäte, Gesamtkirchengemeinderäte und Parochieausschüsse direkt gewählt werden können. Bisher sind die Regelungen so, dass der Gesamtkirchengemeinderat bzw. der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat nicht in direkter Wahl gewählt werden. Von den Antragsstellern wurde eine Analogie zum Ortschaftsrat und Gemeinderat gesehen.

Die Organe von Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchliche Verbände) werden nicht als solche durch unmittelbare Wahlen der Kirchenmitglieder gebildet. Die Gesamtkirchengemeinderäte (und damit auch die Verbundkirchengemeinderäte) bestehen vielmehr aus den einzelnen Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden. Die gewählten Mitglieder des verkleinerten Gesamtkirchengemeinderats werden von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die gewählten Mitglieder der Bezirkssynode werden von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks aus ihrer Mitte gewählt.

Diesem Strukturprinzip würde es widersprechen, den verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat und den Verbundkirchengemeinderat als solche durch unmittelbare Wahlen der Kirchenmitglieder zu bilden.

Leitendes Argument für den Rechtsausschuss ist, dass insbesondere die eh schon komplexen Strukturen der Landeskirche weiter erhöht würden. Fraglich erschien dem Ausschuss auch, ob es in der heutigen Zeit sinnvoll sei, weitere kirchliche Ehrenämter in Gremien zu schaffen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2023 mehrheitlich beschlossen den Antrag Nr. 36/22 nicht weiterzuverfolgen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller)